

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die Initiative der Partei- und Staatsorgane im Bezirk Halle, die sich umfassend mit den Fragen der Verunreinigung der Luft über ihrem Territorium befassen und wirksame Maßnahmen getroffen haben. Der Beschluß des Bezirkstages Halle vom 23. Mai 1968 enthält, ausgehend von der Forderung, die spezifischen Emissionen je Produktionseinheit schneller zu senken, als die Produktion anwächst, u. a. folgende Festlegungen:

1. Bestätigung eines Stufenprogramms für entsprechende Maßnahmen der Industrie (u. a. Stilllegung von Betriebsteilen, Verbesserung und Veränderung von Produktionsanlagen);
2. verstärkte Kontrolle durch die Betriebe und die staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane sowie durch eine zu gründende spezielle Kontrollorganisation;
3. Erweiterung von Forschungs- und Entwicklungskapazitäten auf dem Gebiet der Luftreinhaltung;
4. Maßnahmen auf dem Gebiet des Hausbrandes zur Verminderung der Emissionen;
5. Erhebung von Abgaben bei unzulässigen Schadstoffauswürfen, wobei diese Einnahmen zweckgebunden wiederum für Maßnahmen zur Luftreinhaltung verwendet werden;
6. Empfehlungen und Vorschläge an die zentralen Staatsorgane zur einheitlichen Festlegung von Maßnahmen im Republikmaßstab.

Der gegenwärtige Rechtszustand auf dem Gebiet der Luftverunreinigung und der Verhinderung ihrer schädlichen Auswirkungen wird — ausgehend von dem Grundsatz des Art. 11 Abs. 3 und des bereits erwähnten Art. 15 der sozialistischen Verfassung der DDR sowie von einigen allgemeinen Hinweisen in den Ordnungen über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Staatsorgane und im Gesetz über den Perspektivplan bis 1970 — durch folgende Bestimmungen charakterisiert:

1. In einem Beschluß des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft werden die Verantwortung und Aufgaben der zuständigen zentralen Staatsorgane bestimmt und abgegrenzt, Maßnahmen der Industrie sowie der Land- und Forstwirtschaft formuliert und Hinweise auf den Umfang und die Geltendmachung von Schadenausgleichsforderungen gegeben. Dieser Beschluß kann den Ausgangspunkt und die Grundlage für eine generelle gesetzliche Regelung bilden. Dabei wird es besonders darauf ankommen, die Kontrollmaßnahmen zu verstärken<sup>11</sup> und die Durchsetzung der im Beschluß getroffenen Festlegungen zur Luftreinhaltung und Vermeidung von Emissionsschäden verstärkt zu sichern. Das gilt sowohl für die Anwendung ökonomischer Hebel gegenüber den Betrieben (z. B. Zahlung von Emissionsgebühren) als auch für entsprechende Sanktionen gegen die staatlichen Leiter.

2. In dem Beschluß des Ministerrates vom 26. Oktober 1967 über die Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. II S. 813) ist die Verpflichtung ausgesprochen, die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend den Erfordernissen des ökonomischen Systems des Sozialismus, vor allem der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik, und den objektiven Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution vorzunehmen. Dabei sind, wie es im Abschn. I Ziff. 1 heißt, der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentum, der Schutz vor Schädigung durch konsistierende Strahlen, die Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie die Vermeidung gesund-

**II Die Kontrolle obliegt gegenwärtig der staatlichen Hygieneinspektion und dem Ministerium für Gesundheitswesen. Diese Organe sind auf diesem Gebiet bisher nur sehr ungenügend wirksam geworden, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil ihnen bestimmte Befugnisse gegenüber den Emissionsbetrieben nicht zur Verfügung stehen.**